

B e k a n n t m a c h u n g **über die Umstufung des** **Fuß- und Radwegs südlich der Münchener Straße** **zu einem beschränkt-öffentlichen Weg,** **im Bereich des Bebauungsplans Nr. 162,** **"Gewerbegebiet Parsdorf** **östlich der Gruber Straße"**

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates Vaterstetten vom 23.01.2025 wird der Fuß- und Radweg südlich der Münchener Straße in Parsdorf wie folgt zu einem beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft:

Straßenbeschreibung:

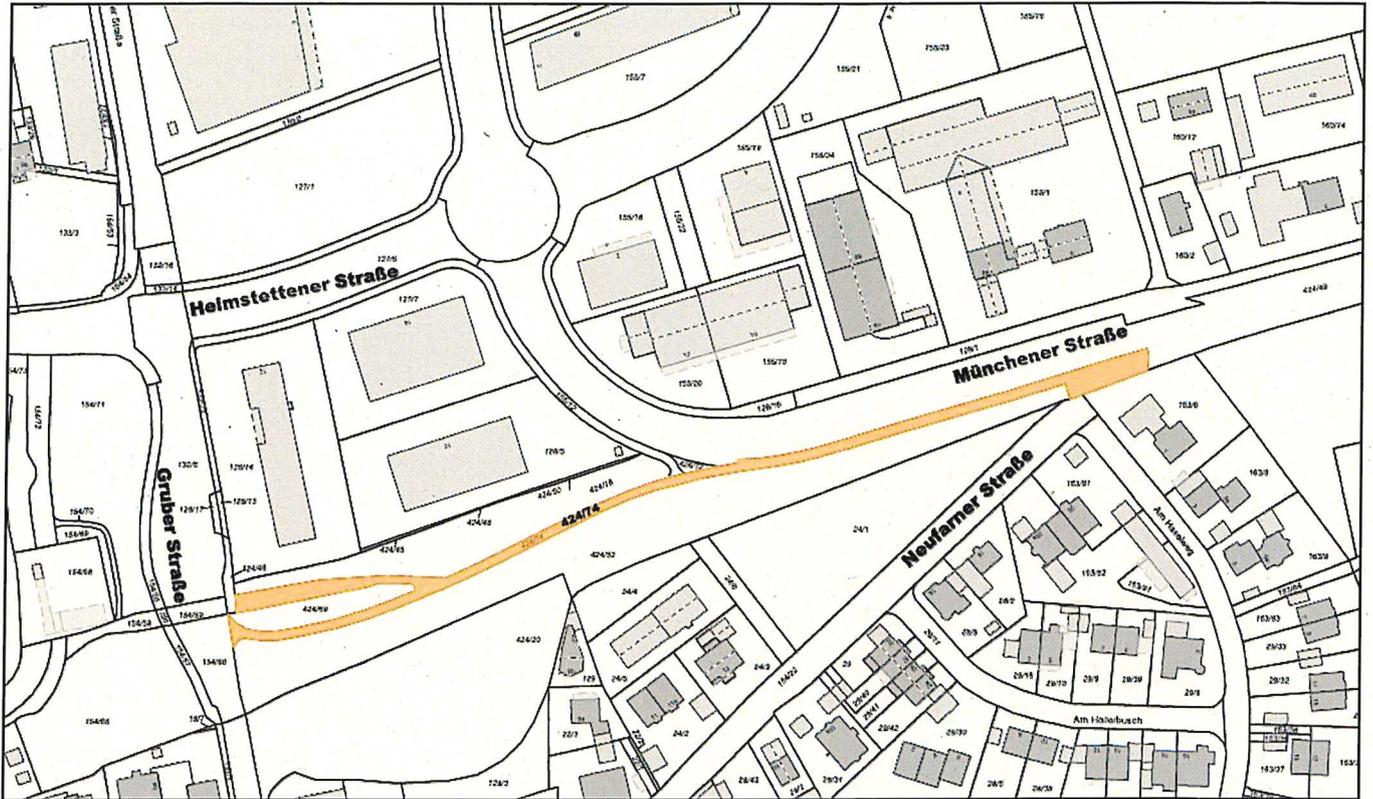
Bezeichnung:	Fuß- und Radweg südlich der Münchener Straße
Flurnummer:	424/74, Gemarkung Parsdorf
Anfangspunkt:	Einmündung in die Gruber Straße
Endpunkt:	Einmündung in die Münchener Straße
Länge:	0,340 km
Baulastträger:	Gemeinde Vaterstetten
Widmungsbeschränkung:	„Nur Fuß- und Radverkehr“

(Siehe **orange** Markierung im unten aufgeführten Lageplan.)

Die Gemeinde Vaterstetten besitzt die für die Abstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den gemeindlichen Amtstafeln als bekannt gegeben.

Die Abstufungsunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Vaterstetten, Wendelsteinstraße 7, 85591 Vaterstetten, 3. Obergeschoss, Zi. 310 während der üblichen Dienstzeiten vom 18.03.2025 bis einschließlich 28.04.2025 eingesehen werden.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München oder
Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Vaterstetten) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Vaterstetten, 12.03.2025



GEMEINDE VATERSTETTEN

L. Spitzauer
Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:

An die Gemeindetafeln gem. Anlage 5 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten.

Angeheftet am: 18.03.2025

Abgenommen am:

Vaterstetten,

.....
(Unterschrift, Gemeindebote)